

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/7/24 2008/07/0113

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.07.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

VwGG §24 Abs2;

VwGG §34 Abs4 idF 2008/I/004;

VwGG §45 Abs2;

VwGG §62 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/06/0033 B 30. April 1998 RS 2 (Hier: Antrag gemäß § 34 Abs. 4 VwGG (in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 4/2008))

Stammrechtssatz

Einem Wiederaufnahmeantrag ist nicht stattzugeben, wenn dieser weder einen der in§ 45 Abs 1 VwGG aufgezählten Wiederaufnahmegründe geltend macht noch Angaben iSd § 45 Abs 2 VwGG enthält. Ist die Aussichtslosigkeit dieses Antrages offenkundig, so erübrigt sich auch eine Behebung der ihm anhaftenden Formgebrechen (hier: eine Verbesserung gem § 13 Abs 3 AVG iVm § 62 Abs 1 VwGG erübrigt sich, im Hinblick auf des Erfordernis gemäß§ 24 Abs 2 VwGG, nach dem ua Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein müssen, da die Aussichtslosigkeit des Wiederaufnahmeantrages von vornherein offenkundig ist; Hinweis: B 19.11.1969, 1678/69 und B 15.9.1975, 1244/75).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008070113.X01

Im RIS seit

24.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$